Anmeldung einer Trinkwasseranlage nach DIN 1988

Ort:	Straße/HsNr.
Antragsteller	Anschrift:

Angaben zur Trinkwasseranlage

- ☐ Altbau
- ☐ Neubau
- ☐ Erweiterung
- ☐ Änderung
- ☐ Wohngebäude - Anzahl der WE:
- ☐ Gewerbe
- ☐ Bauwasser
- ☐ Landwirtschaft

Eigenwasserversorgung

- ☐ nicht vorhanden
- ☐ wird stillgelegt
- ☐ wird weiter betrieben
  - ☐ für Gartenbewässerung
  - ☐ für Viehversorgung
  - ☐ für:

Standort des Wasserzählers:

Rohrmaterial im Gebäude:

Wasserbedarf

- ☐ Trinkwasserentnahme — Zahl der Einwohner:
- ☐ Gewerbliche Entnahme: Art des Gewerbes: — Wasserbedarf: cbm
- ☐ Landwirtsch.Entnahme: Verwendungszweck: — Wasserbedarf: cbm

Sicherungseinrichtungen

- ☐ Druckminderer vorgesehen
- ☐ Rückflußverhinderer vorgesehen

Installationsunternehmen

Name	Anschrift

Erklärung des Installationsunternehmens

Die Ausführung der Trinkwasseranlage (im Gebäude) entspricht den Anforderungen der DIN 1988, dem DVGW-Regelwerk und weiteren anerkannten Regeln der Technik. Verwendete Materialien sind mit dem DIN-, DIN-DVGW bzw. DVGW-Zeichen und ggfs. Registriernummer gekennzeichnet. Die Leitungen der an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Hausinstallation sind von der Eigenversorgungsanlage technisch getrennt worden.

Datum des Anschlusses: Unterschrift

Erklärung des Grundstückseigentümers

Der Betrieb der Trinkwasseranlage erfolgt nach den Bestimmungen der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde, der DIN 1988 sowie den weiteren anerkannten Regeln der Technik. Mir sind die Bestimmungen der Wasserversorgungssatzung bekannt.

Es wird anerkannt, daß die Gemeinde keinerlei Haftung für die Kundenanlage (Anlage hinter dem Wasserzähler der Gemeinde) übernimmt.

Soweit eine Eigengewinnungsanlage vorhanden ist, wird sichergestellt, daß keine technische Verbindung zur Hausinstallation, die an die öffentliche Versorgungsanlage angeschlossen ist, besteht oder hergestellt wird.

Ich bin damit einverstanden, daß die im Zusammenhang mit dem Benutzungsverhältnis angefallenen Daten zum Zecke der Datenverarbeitung erfaßt und weiterverarbeitet werden. Der Gemeinde ist gestattet, der für die Überwachung der Trinkwasserverordnung zuständigen Behörde die Daten über das Benutzungsverhältnis mitzuteilen.

Ort, Datum	Unterschrift des Eigentümers